

**Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen
gemäß § 87 Abs. 3 SGB V**

Beschluss

vom 12. September 2013.

Der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen hat in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen, den Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen wie folgt zu ändern:

I. Die BEMA-Nr. 98e ist wie folgt zu fassen:

- 98e Verwendung einer Metallbasis in besonderen Ausnahmefällen,
zu den Bewertungszahlen nach den Nrn. 97 a oder b zusätzlich 16
1. Eine Leistung nach der Nr. 98 e ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen) abrechnungsfähig. Sie ist nicht abrechnungsfähig für Verstärkungs- und Beschwerungseinlagen (z. B. aus Silber-Zinn)
 2. Bei der Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine implantatgetragene totale Prothese in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Ausnahmefällen gemäß § 56 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 ist die Nr. 98 e in den unter Nr. 1 genannten Fällen abrechenbar und bei der Abrechnung als Nr. 98 e i zu kennzeichnen.“

II. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2014 in Kraft.